



Auslegungshinweise

zur Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
in der Fassung vom 24.04.2020¹

Stand: 28.04.2020

Norm	Regelungsinhalt	Auslegungshinweis
-	Zielsetzung	Die Coronaschutzverordnung dient mit ihren kontaktbeschränkenden Maßnahmen der Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus, der weiteren Zunahme von COVID-19 Erkrankungen und der infolge weiter ansteigender Infektionszahlen drohenden Überlastung des Gesundheitssystems.
-	Zuständigkeiten	Zuständig für die Auslegung und Anwendung und damit insbesondere auch die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen der Coronaschutzverordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Als Kernaufgabe können diese Aufgaben nicht auf private Dienste (z.B. Sicherheitsdienste) übertragen werden. Die Zuständigkeit gilt auch für die Bescheidung von Anträgen auf Ausnahmen von oder zu dieser Verordnung. Ausnahmsweise können bei überörtlicher oder landesweiter Betroffenheit die Kreisgesundheitsämter oder das MAGS zuständig sein (z.B. landesweite Regelung für den Betrieb von Fahrschulen nach § 3 Abs. 2).
§ 1		
§ 1 Abs. 1	Reiserückkehrer	Reiserückkehrer sind Personen, die aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind, zurückkehren oder einreisen, ohne dass es auf einen längeren Aufenthalt – also insbesondere nicht auf einen mind. 72-stündigen Aufenthalt – in diesen Gebieten ankäme.
§ 2		
§ 2 Abs. 1	Pflege-WGs	Selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften (WGs) unterliegen nur der Anzeigepflicht; sie unterfallen aber nicht den Anforderungen des WTG und sind daher dem Privatbereich zuzuordnen. Für diese Einrichtungen gelten demnach auch nicht die Besuchseinschränkungen nach § 2 Abs. 2

¹ Die Hinweise dienen den zuständigen Behörden zur Hilfestellung bei der Auslegung und Anwendung der CoronaSchVO und als solche der behördeninternen Verwendung. Für Fragen von Bürgerinnen und Bürgern etwa stellt die Landesregierung Informationen auf der Internetseite der Staatskanzlei sowie den Ressorts zur Verfügung.



		<p>CoronaSchVO. Doch auch hier gilt die dringende Empfehlung, Besuche soweit möglich einzuschränken.</p> <p>Angebote des sogenannten Servicewohnens nach § 31 WTG (häufig als „Betreutes Wohnen“ bezeichnet) gelten als privates Wohnen und sind ebenfalls keine „ähnlichen Einrichtungen“ i.S.d. § 2 Abs. 1 CoronaSchVO.</p> <p>Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach § 24 Abs. 3 WTG dagegen fallen unter „ähnliche Einrichtungen“ i.S.d. § 2 Abs. 1 CoronaSchVO. Für sie gelten auch die Besuchseinschränkungen des § 2 Abs. 2 CoronaSchVO.</p>
§ 2 Abs. 2	medizinische und pflegerische Versorgung	Der Begriff der medizinischen Versorgung ist weit zu verstehen und erfasst auch die therapeutische Versorgung.
§ 2 Abs. 2	aus Rechtsgründen – rechtliche Betreuung	Für den aus Rechtsgründen erforderlichen Besuch reicht es nicht aus, dass ein Patient oder Bewohner unter rechtlicher Betreuung steht. Vielmehr muss ein Sachverhalt vorliegen, der einen Besuch im Rahmen einer rechtlichen Betreuung erforderlich macht. Dies ist in der Neuregelung klargestellt durch den Einschub der „zwingenden Angelegenheit“. Der Besucher hat diese darzulegen und im Zweifelsfall nachzuweisen.
§ 2 Abs. 2	ethisch-sozial geboten	<p>Der Ordnungsgeber definiert den Begriff „ethisch-sozial“ nicht weiter. Als unbestimmter Begriff soll er die Erfassung einer Vielzahl von Fallgestaltungen ermöglichen. Die Beispiele der Besuche auf Geburts-, Kinderstationen sowie Palliativpatienten geben jedoch vor, dass die Ausnahmetatbestände von vergleichbarem Gewicht sein müssen. Daraus dürfte zum Beispiel auch folgen, dass wiederkehrende Ereignisse wie Geburtstage in der Regel nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen. Nur bei außergewöhnlichen Umständen dürfte dies anders sein. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt der Einrichtungsleitung.</p> <p>Ggf. können auch Alternativangebote wie eine Videotelefonie abgestimmt und organisiert werden.</p>
§ 2 Abs. 4	Musikdarbietungen vor einer Pflegeeinrichtung	siehe unter § 11 Abs. 2
§ 3		
§ 3 Abs. 1 S. 1	generelle Untersagung	<p>Nach § 3 Abs. 1 CoronaSchVO gilt eine generelle Untersagung des Betriebs von Einrichtungen und Begegnungsstätten wie den in der Vorschrift benannten.</p> <p>Außerhalb der genannten Ausnahmen (Autokinos und besondere Prüfungsvorbereitungen) sind keine weiteren Ausnahmen vorgesehen.</p> <p>Das Betriebsverbot kann auch nicht durch ein verringertes Angebot z.B. für nur einzelne Personen oder Familien außer Kraft gesetzt werden.</p>
§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	Freizeit- und Tierparks, Angebote von	<p>Unter Angebote von Freizeitaktivitäten i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO fallen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleinkinderspielflächen mit entsprechendem Angebot auch bei Zugangskontrollen



	Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	<ul style="list-style-type: none"> - gewerblich angemeldete Freizeiteinrichtungen (Organisation von Kindergeburtstagsfeiern auf einem Bauernhof) - Escape-Rooms - Stadtführungen. <p>Darunter fallen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Campingplätze (siehe § 8).
§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	Fitnessstudios, Sonnenstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen	<p>Unter Fitnessstudios oder ähnliche Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO fallen beispielsweise auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EMS-Studios - sonstige Personal Training-Studios - Kieser Training - Salzgrotten. <p><u>Nochmaliger Hinweis:</u> Ein Betrieb dieser Einrichtungen ist ausnahmslos untersagt; diese Studios oder Einrichtungen sind mithin zu schließen. <u>Personal Training</u> ist dort demnach – auch in der 1:1-Situation – nicht zulässig. Personal Training ist als Dienstleistung außerhalb der nach § 3 zu schließenden Einrichtungen zulässig in der 1:1-Situation im privaten Bereich (z.B. Garten/Wohnzimmer des Kunden) oder etwa im Wald/Feld/öffentlichen Park, wenn dabei ein Abstand von 1,5 Metern zum Kunden gewahrt werden kann. Für Trainingsformen, bei denen das nicht der Fall ist, ist das Personal Training derzeit ebenfalls nicht zulässig.</p> <p>(Die Eilanträge eines ESM-Studios und einer Fitness-Studio-Kette blieben am 27.04.2020 vor dem OVG NRW ohne Erfolg; die Entscheidungen sind noch nicht veröffentlicht, keine PM.)</p>
§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4	Spiel- und Bolzplätze	<p>Unter Spiel- und Bolzplätzen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO sind auch zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tischtennisplatten auf Plätzen - Beachvolleyball-Felder - Skateanlagen.
§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5	außerschulische Bildungseinrichtung	<p>Der Betrieb außerschulischer Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr zu schließen. Digitale Verfahren wie online-Unterricht bleiben nach dem Schutzzweck der CoronaSchVO zulässig. Ausnahmen können nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 CoronaSchVO durch die zuständigen Behörden zugelassen werden.</p> <p>Außerschulische Bildungseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchVO sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TÜV Nord Bildung gGmbH - die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH - die Deutsche Angestellten Akademie (DAA) GmbH - AWA-Außenwirtschafts Akademie GmbH



		<ul style="list-style-type: none"> - Nachhilfe-Institute - Fahrschulen (künftig genehmigungsfähig, siehe auch § 3 Abs. 2) <p>Keine außerschulischen Bildungseinrichtungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hundeschulen (siehe § 7).
§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5	Musikschulen, Musikunterricht / Tanzschulen, Tanzunterricht	<p>Der Betrieb von Musik- und Tanzschulen ist generell untersagt, also auch für Einzelunterricht. Allein digitale Angebote können fortgeführt werden.</p> <p>Der Musik- oder Tanzunterricht als Einzelunterricht außerhalb des Musikschul- oder Tanzschulbetriebes ist als Dienstleistung im Sinne von § 7 CoronaSchVO weiter zulässig. Es sind die diesbezüglich geltenden Regelungen zu Hygienevorkehrungen und das Abstandsgebot zu berücksichtigen.</p> <p>Ferner gilt auch hier die Empfehlung, auf alle derzeit nicht zwingenden Kontakte nach Möglichkeit zu verzichten.</p>
§ 3 Abs. 2	Ausnahme für Bildungsangebote	<p>Für den Betrieb von Volkshochschulen, Musikschulen und außerschulische Bildungsangebote können die zuständigen Behörden i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG unter den weiter geregelten Bedingungen Ausnahmen zulassen, wenn die Bildungsangebote der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung dienen oder die Wahrnehmung des Bildungsangebots zwingende Voraussetzung für eine staatlich vorgeschriebene Prüfung ist.</p> <p>Damit der Betrieb ausnahmsweise zulässig ist, bedarf es demzufolge einer Entscheidung durch die zuständigen Behörden. Diese kann im Wege der Einzelentscheidung nach entsprechender Antragstellung aber auch im Wege der Allgemeinverfügung – und hier auch durch die Kreisgesundheitsämter und das MAGS – erfolgen.</p> <p>Der Betrieb ohne eine behördliche Genehmigung stellt als Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 CoronaSchVO eine Ordnungswidrigkeit dar.</p>
§ 3 Abs. 2	Fahrschulen/ Flugschulen	<p>Fahrschulen fallen nach dem neuen Regelungskonzept der Coronaschutzverordnung unter den erweiterten Bereich der außerschulischen Bildungseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 1 CoronaSchVO. Damit ist der Betrieb grundsätzlich untersagt. Hiervon können die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmegenehmigung kann im Einzelfall nach Antragstellung oder durch eine Entscheidung für den gesamten Zuständigkeitsbereich (Allgemeinverfügung) erfolgen.</p> <p>Der Betrieb ohne eine behördliche Genehmigung stellt als Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 CoronaSchVO eine Ordnungswidrigkeit dar.</p> <p>Durch landesweite Allgemeinverfügung des MAGS vom 23. April 2020 wird unter dort näher geregelten Bedingungen eine landesweit gültige generelle Ausnahmegenehmigung für den Betrieb von Fahrschulen erteilt (MBI. NRW, Nr. 8a vom 23.4.2020 Seite 167a bis 179a). Diese Regelungen gelten entsprechend für Flugschulen, die Vorbereitung für Flugscheinprüfungen an motorisierten Flugzeugen</p>



		anbieten. Für den Unterricht für Segelflugscheine kann die ausnahmsweise Zulassung im Einzelfall durch die nachgeordneten Behörden erfolgen.
§ 3 Abs. 3 S. 1	generelle Untersagung Sportbetrieb auf Sportanlagen	Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 CoronaSchVO ist jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen untersagt. Untersagt sind ferner alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Dabei ist die Untersagung generell angeordnet; auch die Nutzung durch Einzelpersonen ist untersagt. Auch das Personal Training ist auf diesen Anlagen gleichermaßen wie in den Studios und Einrichtungen untersagt.
§ 3 Abs. 3 S. 1	öffentlichen und privaten Sport- und Freizeitanlagen	Unter öffentliche und private Sport- und Freizeitanlagen fallen etwa: - Golf- und Tennisplätze - Yogastudios - Outdoor Spielfelder für Bogenschießen, Paintball und Airsoft - Reitställe (Sonderregelung s.u.) Darunter fallen nicht: - (offen zugängliche) Gewässer
§ 3 Abs. 3 S. 1	Individualsport	Individualsport außerhalb von Sportanlagen und sonstigen nach § 3 zu schließenden Einrichtungen ist im öffentlichen Raum unter Beachtung den Kontaktbeschränkungen des § 12 zulässig. Insoweit zulässig ist weiterhin beispielsweise Joggen, Radfahren, Wandern, Kanufahren, Reiten im Walde.
§ 3 Abs. 2 S. 2	Ausnahme und Zuständigkeit für Anträge	Die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO sieht vor, dass die örtlichen Ordnungsbehörden (als nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständige Behörden) Ausnahmen für das Training an Bundesstützpunkten zulassen können. Die örtlichen Behörden sind auch für die Entscheidung über sonstige Ausnahmegenehmigungen sowie die Überwachung der Einhaltung der Regelungen zuständig.
§ 3 Abs. 3 S. 3	Profisport/Berufssport	Ausdrücklich klargestellt ist nunmehr, dass das Training von Berufssportlern auf dem von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingsgelände kein Sportbetrieb im Sinne von Satz 1 ist.
Sonstige Fragen		
	Reitställe / Versorgung von Pferden	Reitställe sind allein hinsichtlich des Sportbetriebs zu schließen. Im Übrigen ist aus Gründen des Tierschutzes – wozu auch die Bewegung der Pferde gehört – Folgendes sicherzustellen: - Pferdegerechte Fütterung - Pflege der Boxen (Ausmisten und Einstreuen, Kontrolle der Tröge und Tränken) - Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Liegen Verletzungen vor?) - Tägliche Bewegung (kontrollierte und freie Bewegung). Es muss fachlich geprüft werden, ob und in welchem Umfang die kontrollierte Bewegung durch Personen reduziert werden kann und inwieweit



		<p>z.B. der alleinige Weidegang, die Bewegungsanlage oder der Gang auf das Paddock ausreichend ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notwendige tierärztliche Versorgung - Ggf. notwendige Versorgung durch den Schmied. <p>(siehe auch: Leitfaden für alle pferdehaltenden Betriebe mit Publikumsverkehr des MULNV v. 17.03.2020, https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/tierhaltung_tierschutz/leitfaden_MULNV_pferde.pdf)</p>
	Angelfischerei	<p>Die Angelfischerei als individuelle Freizeitbeschäftigung ist in Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der Vorgaben der §§ 11 und 12 CoronaSchVO an allen Gewässern grundsätzlich weiter möglich. Angelvereinsheime u.ä. sind einschließlich der gastronomischen Einrichtungen geschlossen zu halten. Untersagt sind demnach Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Versammlungen in Angelvereinen/-vereinsheimen. Untersagt sind unter den Voraussetzungen des §§ 11, 12 CoronaSchVO ferner Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Versammlungen an Angelgewässern (wie z.B. Grillen, gemeinsames Feiern, Picknicken).</p> <p>Nicht unter § 3 CoronaSchVO fällt die Zucht und Direktvermarktung von Forellen o.ä. an kommerziellen Angelanlagen („Angelparks, Forellenseen“), die dem Bereich der Lebensmittelversorgung zuzuordnen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Personen mit gültigem Fischereischein können dort Forellen für den Eigenbedarf fangen und verwerten.</p>
	Personal Training	<p>Personal Training innerhalb der von der Betriebsuntersagung des § 3 betroffenen Einrichtungen und Anlagen ist unzulässig.</p> <p>Im übrigen, nicht von den Betriebsuntersagungen betroffenen Raum ist das Personal Training unter den Vorgaben für die Ausübung von Dienstleistungen nach § 7 zulässig, wenn dabei ein Abstand von 1,5 Metern zum Kunden gewahrt werden kann. Für Trainingsformen, bei denen das nicht der Fall ist, ist das Personal Training derzeit ebenfalls nicht zulässig. Weiter sind die Regelungen des § 12 zu beachten.</p>
	Seen / Freizeitseen	<p>Offen zugängliche Gewässer sind in aller Regel nicht als Freizeiteinrichtungen anzusehen. Auf und an ihnen ist Individualsport, also auch das Schwimmen, Kanufahren, Stand-Up-Paddling o.ä., zulässig. Gewässer, die als Anlage umfriedet sind und z.B. über Zugangssteuerung für den gesamten See mit Eintritt verfügen, sind als Freizeiteinrichtungen anzusehen. Ihr Betrieb ist untersagt.</p> <p>Sind auf oder an dem See Freizeitanlagen etwa für Wassersport eingerichtet, können auch diese im Einzelnen der Untersagung von Freizeiteinrichtungen unterfallen, ohne dass der gesamte See oder das gesamte Gelände betroffen sein muss.</p> <p>Bei den offen zugänglichen Gewässern ist – wie in Parks auch – das in § 12 CoronaSchVO geregelte Kontaktverbot (2 Personen-Regel) zu beachten, da es sich um einen öffentlichen Raum handelt.</p>



	Autotheater/-comedy o.ä.	Die Ausnahmeregelung der CoronaSchVO ist ihrem Wortlaut nach auf Autokinos beschränkt. Für Autotheater/-comedy o.ä. ist keine Ausnahme geregelt. Die Entscheidung, diese Ausnahmeregelung entsprechend auf ähnliche Sachverhalte anzuwenden, liegt in der Verantwortung der Kommunen. Jedenfalls müssten auch in diesen Fällen die hygienischen Standards und sonstigen Vorgaben des § 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO eingehalten werden.
§ 5		
§ 5 Abs. 1 S. 1	zulässiger Einzelhandel	In § 5 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO sind die neben dem generell zulässigen Großhandel zulässigen Einzelhandelsbetriebe aufgeführt. Der Betrieb dieser Einrichtungen ist unabhängig von der Größe der Einrichtungen zulässig. Im Einzelnen:
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	Lebensmittel	Unter dem Begriff „Lebensmittel“ werden sämtliche Lebensmittel ohne Einschränkung erfasst (auch Süßwaren, Wein etc.). Keine Lebensmittel in diesem Sinne sind Tabakwaren oder sog. E-Zigaretten.
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben / Erdbeerfelder	Unter der Regelung ist im Bereich der Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben auch zulässig, dass Kunden die Ware selbst vom Feld ernten/pflücken, wie dies z.B. saisonüblich auf Erdbeerfeldern erfolgt. Auch hier sind insbesondere das Abstandsgebot der Kunden zueinander zu beachten und der Zutritt ggf. zu regulieren.
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 6	Einrichtungshäuser	Einrichtungshäuser im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 CoronaSchVO sind klassische Möbelhäuser, aber auch: - Betten- und Matratzengeschäfte - Küchenstudios - Lampengeschäfte - Teppichgeschäfte - Geschäfte für Inneneinrichtung/Dekoration. Nicht hierunter fallen: - Elektrogeschäfte - Elektronikfachmärkte.
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7	Wochenmärkte / Gastro-Stände	Wochenmärkte sind solche im Sinne von § 67 GewO. Der Betrieb von Gastronomie-Ständen oder -Wagen auf Wochenmärkten ist unter den Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 zulässig. D.h. es sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten und der Verzehr der Speisen in einem Umkreis von 50 Metern um den Stand/Wagen ist untersagt.



§ 5 Abs. 1 S. 2	(Schwerpunkt-) Mischbetriebe	<p>Ferner dürfen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 solche Einzelhandelsbetriebe unabhängig von ihrer Größe betrieben werden, die im Schwerpunkt des Sortiments Waren der privilegierten Gruppen anbieten.</p> <p>Der Ordnungsgeber trifft keine weiteren Vorgaben zur Definition des „Schwerpunkts des Sortiments“. Dies ist durch die örtlichen Behörden zu bestimmen. Dabei können Aspekte wie die Ortsüblichkeit und die Sicherung der Versorgungslage berücksichtigt werden. Angesichts des Wortlauts „Schwerpunkt“ dürfte jedoch für den Regelfall vorgegeben sein, dass sämtliche Waren der privilegierten Warengruppen insgesamt einen größeren Anteil am Gesamtsortiment ausmachen als jede einzelne sonstige Warengruppe. In der Regel sollten die privilegierten Waren auch mehr als die Hälfte des Gesamtsortiments ausmachen.</p> <p>Diese Betriebe dürfen alle Waren verkaufen, auch solche die nicht den vorstehenden Sortimenten der in Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen.</p>
§ 5 Abs. 2 S. 1	Verkaufsfläche	<p>Nach dem Einzelhandelserlasses NRW ist bei der Berechnung der Verkaufsfläche die dem Kunden zugängliche Fläche maßgeblich. Hierzu gehören auch Schaufenster, Gänge, Treppen, Kassenzonen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände und Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend zum Verkauf genutzt werden. Zur Verkaufsfläche sind auch diejenigen Bereiche zu zählen, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke etc.) und in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwägt und abpackt. Auch die Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums (einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgen des Verpackungsmaterials) können nicht aus der Verkaufsfläche herausgerechnet werden, denn auch sie prägen in städtebaulicher Hinsicht die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs. Davon zu unterscheiden sind diejenigen Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung (Portionierung etc.) erfolgt sowie die (reinen) Lagerflächen.</p> <p>Maßgeblich ist nunmehr die <u>geöffnete</u> Verkaufsfläche. Damit können nicht privilegierte Geschäfte jetzt durch eine Verkleinerung der Verkaufsfläche auf 800m² eine Zulässigkeit der Öffnung dieser Fläche erreichen. Auch dabei gelten die Vorgaben des Einzelhandelserlasses; es sind also auch Kassenzonen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände etc. einzurechnen. Reine „Zuwege“, also z.B. Gänge durch <u>komplett</u> gesperrte Verkaufsbereiche (nicht einzelne Regale), in geöffneten Abteilungen sind bei der Flächenberechnung nicht miteinzubeziehen.</p>
§ 5 Abs. 2 S. 2	sonstige gemischte Sortimente	<p>Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment dürfen eine größere Verkaufsfläche als 800m² öffnen, wenn auf der gesamten geöffneten Verkaufsfläche nur Waren angeboten werden, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Abs. 1 Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen.</p> <p>Im Umkehrschluss zu § 5 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO fallen hierunter solche Geschäfte, die die Waren der in Abs. 1 Satz 1 genannten Verkaufsstellen nicht im Schwerpunkt anbieten. Diese Ladenlokale werden auf den Verkauf der Waren dieser Verkaufsstellen beschränkt und dürfen nur diese anbieten, dafür aber auf einer größtmäßig nicht begrenzten Fläche.</p>



		<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaufhaus mit Sortimentsschwerpunkten im Bereich Mode, Sport, Schmuck, Spielwaren etc.; hier dürfen privilegierte Waren wie Bücher, Deko- und Inneneinrichtungsartikel, Babyausstattung verkauft werden - Sportgeschäfte mit Schwerpunkt Sportbekleidung; hier dürfen Fahrräder und entsprechendes Zubehör verkauft werden. <p><u>Wahlrecht</u> aufgrund der Neuregelung für Ladengeschäfte mit gemischtem Sortiment bei regulärer Verkaufsfläche über 800m²:</p> <p>Verkaufsstellen dieser Art können nun entscheiden, ob sie mehr als 800m² ihrer Verkaufsfläche öffnen möchten, auf denen sie aber nur Waren der nach Abs. 1 Satz 1 privilegierten Warensortimente verkaufen dürfen, oder aber ob sie einen Bereich von bis zu 800m² abtrennen und dort jegliche Waren anbieten.</p>
§ 5 Abs. 1 und 2	Zusammenfassung	<p>Zulässig im Bereich Einzelhandel ist zusammengefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Handel mit privilegiertem Sortiment, unabhängig von der Größe (Abs. 1 Satz 1) 2. Handel mit Mischsortiment, wenn im Schwerpunkt privilegiertes Sortiment, unabhängig von der Größe (Abs. 1 Satz 2) 3. Nicht oder nicht im Schwerpunkt privilegiertes Sortiment auf einer Fläche bis zu 800 m² (Abs. 2 Satz 1) 4. Mischsortiment (unabhängig vom Schwerpunkt) auf einer Fläche von mehr 800 m², aber nur Verkauf des privilegierten Sortimentes (Abs. 2 Satz 2).
§ 5 Abs. 3 S. 1	generelle Untersagung	<p>Der Betrieb von Einrichtungen des Einzelhandels, die nicht von den Absätzen 1 und 2 erfasst sind, also keinen Verkaufsstellen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 entsprechen oder als Mischbetriebe Waren dieser Verkaufsstellen anbieten, müssen geschlossen bleiben. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Bekleidungsgeschäfte oder Elektronikgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800m².</p>
§ 5 Abs. 3 S. 2	kontaktfreie Abholung bestellter Waren	<p>Die kontaktfreie Abholung bestellter Waren impliziert zunächst, dass vor dem Abholvorgang die Bestellung, also der Kaufvorgang, abgeschlossen sein muss. Der Kaufvertrag kann also nicht erst vor Ort geschlossen werden. Die Bestellung kann beispielsweise online oder telefonisch erfolgt sein.</p> <p>Kontaktfrei ist eine Abholung beispielsweise bei Verwendung von Abholboxen möglich, in der die Ware abgestellt und entgegengenommen werden kann. Auch eine Abtrennung zwischen Ausgabepersonal und Kunden kann eine Kontaktfreiheit ermöglichen.</p>
§ 5 Abs. 4 S. 1	Vorkehrungen Gewährleistung Mindestabstand, Vermeidung von Warteschlangen	<p>Die Ladenlokalbetreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleisten. Dies kann durch Aushänge, Klebmarkierungen auf dem Boden, Ansagen des Personals aber etwa auch durch eine Einkaufswagenpflicht erfolgen, aber auch durch Zugangsbegrenzungen.</p>



		<p>Die Pflicht für Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen betrifft zumindest den von den Einzelhändlern betriebenen Bereich. Dabei dürfte es sich zum einen um Warteschlangen in den Geschäften aber auch vor den Geschäften handeln, soweit dieser Bereich noch von dem Betrieb des Einzelhandelsgeschäftes umfasst ist. Das dürfte zum Beispiel der Fall sein, wenn es sich um einen Parkplatz oder den Eingangsbereich handelt.</p> <p>Soweit der Bereich vor den Geschäften der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Gehweg zuzuordnen ist, dürfte jedoch hierfür keine Verantwortung mehr bestehen.</p>
§ 5 Abs. 4 S. 1	Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vorgaben aus § 12a Abs. 2	<p>Der Ladenlokalbetreiber hat nunmehr auch Vorkehrungen zur Umsetzung der Vorgaben des § 12a Abs. 2, also der Pflicht zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung von Kunden und Beschäftigten, zu treffen.</p> <p>Darunter fällt hinsichtlich der Kunden z.B. eine Hinweispflicht oder aber eine Zugangskontrolle. Über das Hausrecht ist sicherzustellen, dass Kunden ohne Mund-Nase-Bedeckung nicht in der Verkaufsstelle verbleiben.</p>
§ 5 Abs. 4 S. 2	zulässige Personenzahl	<p>Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche nicht übersteigen.</p> <p>Die Verkaufsfläche richtet sich dabei nach dem Einzelhandelserlass NRW. Danach ist bei der Berechnung der Verkaufsfläche die dem Kunden zugängliche Fläche maßgeblich. Hierzu gehören auch Schaufenster, Gänge, Treppen, Kassenzonen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände und Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend zum Verkauf genutzt werden. Zur Verkaufsfläche sind auch diejenigen Bereiche zu zählen, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke etc.) und in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwägt und abpackt. Auch die Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums (einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgen des Verpackungsmaterials) können nicht aus der Verkaufsfläche herausgerechnet werden, denn auch sie prägen in städtebaulicher Hinsicht die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs. Davon zu unterscheiden sind diejenigen Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung (Portionierung etc.) erfolgt sowie die (reinen) Lagerflächen.</p> <p>Die angegebene Zahl ist ein pauschalierter Richtwert und als solcher eine absolute Höchstgrenze. Diese Zahl darf als Höchstgrenze nur ausgeschöpft werden, wenn bei der Anordnung des Geschäftslokals mit Regalen, Verkaufsständen, Kassengebieten etc. der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden gewährleistet ist. Ist dies im Einzelfall nicht gegeben, so darf die Höchstzahl nicht ausgeschöpft werden.</p>
§ 5 Abs. 4	Kontrolle und Verstöße	<p>Für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Sie haben bei Verstößen Bußgelder zur Sanktionierung vergangenen Verhaltens zu verhängen sowie erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Diese Maßnahmen</p>



		können ihre Grundlage unmittelbar in § 28 Abs. 1 IfSG finden, aber auch in den allgemeinen Vorschriften wie § 14 Abs. 1 OBG einschließlich anschließender Vollstreckung. Als Maßnahme kommt – soweit erforderlich – auch die Betriebsschließung in Betracht.
Sonstige Fragen		
	Tafeln	Tafeln unterfallen nicht den Einschränkungen der CoronaSchVO. Die Schließung der Tafeln erfolgte aufgrund eigener Entscheidung der Betreiber etwa zum Schutz der ehrenamtlichen Helfer, die oft Risikogruppen angehören, oder wegen nicht ausreichenden Spendenaufkommens. Auch beim Betrieb von Tafeln sind jedoch das Abstandsgebot zu wahren und die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene zu treffen.
§ 6		
	Ausnahme 1. Mai-Feiertag	Die Regelung in § 6 dient der Erweiterung der Ladenöffnungszeiten jenseits der Regelungen des Ladenöffnungsgesetz NRW, nicht deren Beschränkung. Die Ausnahmeregelung für den 1. Mai-Feiertag tangiert daher keine ansonsten nach dem LÖG NRW zulässige Tätigkeiten (z.B. von Lieferdiensten).
§ 7		
§ 7 Abs. 1	grundsätzliche Erlaubnis	Die Tätigkeit von Handwerkern und Dienstleistern ist mit Vorkehrungen zum Schutze vor Infektionen grundsätzlich weiterhin zulässig. Einschränkungen erfolgen für solche Tätigkeiten, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann. Hiervon wiederum werden Ausnahmen insbesondere für Tätigkeiten im Gesundheitswesen gemacht.
§ 7 Abs. 3 S. 1	unzulässige Tätigkeiten	Dienst- und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Beispielhaft zählt der Verordnungsgeber hierfür auf Dienstleistungen von: - Friseuren - Nagelstudios - Tätowierern - Massagesalons. Hierunter fallen zum Beispiel auch: - Kosmetische Gesichtsbearbeitungen - Kosmetische Fußpflege. Zu den Ausnahmen siehe Satz 2.



§ 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 2	Dienstleister im Gesundheitswesen und medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen	<p>Mit der Neuregelung wird dem Bedürfnis nach einem vereinfachten Verfahren für medizinisch notwendige Behandlungen Rechnung getragen. Für medizinisch notwendige Behandlung bedarf es nun nicht mehr zwingend einer ärztlichen Bescheinigung, einer Anordnung oder eines Attests.</p> <p>Bei „Handwerkern/Dienstleistern im Gesundheitswesen“ (Nr. 1) ist dem Beruf immanent, dass medizinisch indizierte Dienstleistungen/Gewerke vorgenommen werden. Dienstleistungen im Gesundheitswesen führen etwa auch Podologen oder sonstige Personen, die eine Bezeichnung im Sinne von § 1 PodG führen dürfen, aus.</p> <p>Unter die Nr. 2 fallen sonstige medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen, die auch von Dienstleistern ausgeübt werden können, die nicht dem Gesundheitswesen zuzuordnen sind.</p> <p>Liegt eine ärztliche Bescheinigung im Einzelfall nicht vor, prüft und beurteilt der Leistungserbringer die medizinische Notwendigkeit selbst. Er ist insoweit gegenüber den kontrollierenden Behörden im Zweifelsfall zum Nachweis verpflichtet. Es empfiehlt sich eine entsprechende Dokumentation.</p> <p>Der Erbringer der Leistung muss selbstverständlich auch die erforderliche Ausbildung und Befähigung besitzen, die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit vornehmen und solche Dienstleistungen durchführen zu können.</p> <p>Erfasst werden unter dieser Regelung soll etwa auch das Anfertigen von Haarteilen für Krebspatienten.</p> <p>Es ist bei der Erbringung der Dienstleistung neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.</p>
§ 7 Abs. 4 S. 1	ausgenommene Tätigkeiten	Tätigkeiten von Ärzten, Heilpraktikern und Psychotherapeuten werden durch die CoronaSchVO nicht eingeschränkt, vgl. § 7 Abs. 4 S. 1.
§ 7 Abs. 4 S. 1	Hebammen	<p>Individuelle Leistungen von Hebammen sind gem. § 7 Abs. 4 S. 1 ff. CoronaSchVO grundsätzlich weiterhin zulässig. Tätigkeiten von Hebammen als Einzelleistungen können nach Nr. 1 und 2 zulässig sein, dürften aber meist zu den für die Versorgung erforderlichen Tätigkeiten der ambulanten Pflege und Betreuung im Sinne der Sozialgesetzbücher V, IX und XI zählen. Die im SGB V geregelte Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung durch Hebammen erfüllt grundsätzlich das Merkmal der erforderlichen Tätigkeiten. Darunter fallen auch individuelle Rückbildungsangebote. Der Leistungskatalog der Hebammenhilfe bestimmt sich nach § 134a SGB V. Im ambulanten Bereich arbeiten die Hebammen dabei selbstständig und eigenverantwortlich. Damit sind die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu beachten.</p> <p>Bei der Durchführung von Gruppenangeboten zur Geburtsvorbereitung oder Rückbildung handelt es sich hingegen nicht um eine nach § 7 Abs. 4 S. 1 zulässige Leistung. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, wonach zwar zwingend notwendige medizinischer Leistungen weiterhin erbracht werden sollen, jedoch immer vor dem Hintergrund, Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren.</p>



		Behandlungen und Maßnahmen gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 sollen zudem möglichst als „Einzelmaßnahme“ durchgeführt werden. Diese Regelung ist auf die Tätigkeit von Hebammen entsprechend anzuwenden.
§ 7 Abs. 4 S. 1	Ambulante Operationen / Schönheits-OPs	Tätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten werden durch die CoronaSchVO nicht eingeschränkt, vgl. § 7 Abs. 4 S. 1. Demzufolge werden auch ambulante Operationen von der CoronaSchVO nicht tangiert; dies gilt auch für Schönheitsoperationen. Vorgaben und/oder Empfehlungen der kassenärztlichen Vereinigungen o.ä. bleiben hiervon unberührt.
§ 7 Abs. 4 S. 2	Tätigkeiten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	Die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen wird mit Ausnahme von im Rahmen der nach der CoronaBetrVO ausgesprochenen Zutrittsverboten durch die CoronaSchVO nicht eingeschränkt, vgl. § 7 Abs. 4. Bei der Durchführung von Tätigkeiten sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Institutes beachtet werden, vgl. § 7 Abs. 4. Die zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII einzusetzenden Schulbegleiter können auch im häuslichen Umfeld der Schüler unterstützen. Bei der Entscheidung des Leistungserbringers über den Einsatz im häuslichen Umfeld sind die Erziehungsberechtigten der Schüler einzubeziehen. Eine Hilfestellung bei den Lernangeboten durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln ist gegenüber einer persönlichen Unterstützung soweit wie möglich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Es sind die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Institutes zu beachten. Nehmen Schüler am Unterricht einer nach Schließung eröffneten schulischen Gemeinschaftseinrichtung wieder teil, können diese durch einen Schulbegleiter begleitet werden.
Sonstige Fragen		
	Fußpflege	Die Durchführung von kosmetischer Fußpflege ist unzulässig. Allein zulässig sind derzeit Dienstleistungen durch Dienstleister im Gesundheitswesen sowie sonstige medizinisch notwendige Dienstleistungen. Für eine medizinisch notwendige Behandlung bedarf es nun nicht mehr zwingend einer ärztlichen Bescheinigung, einer Anordnung oder eines Attests. Liegt eine ärztliche Bescheinigung nicht vor, prüft und beurteilt der Leistungserbringer die medizinische Notwendigkeit selbst. Er ist insoweit gegenüber den kontrollierenden Behörden im Zweifelsfall zum Nachweis verpflichtet. Der Erbringer der Leistung muss selbstverständlich die erforderliche Ausbildung und Befähigung besitzen, die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit vornehmen und solche Dienstleistungen durchführen zu können. Die vorstehenden Bedingungen sind aus Sicht des Ministeriums nur bei Behandlungen durch und Podologen und sonstige Personen, die eine Bezeichnung im Sinne von § 1 Podologengesetz führen dürfen, erfüllt. Es ist bei der Erbringung der Dienstleistung neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.



	Fotostudios	<p>Fotostudios, die fotografische Dienstleistungen anbieten, fallen als Dienstleister unter den § 7. Ihre Tätigkeit ist weiterhin zulässig.</p> <p>Neben den Vorkehrungen zur Hygiene ist für die Kunden das Abstandsgebot von 1,5 Metern zu wahren, wobei aus Infektionsschutzgesichtspunkten die Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO auch hier gelten. Familien oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen können demzufolge zusammen fotografiert werden.</p> <p>Der Abstand zwischen Fotograf und Kunde muss mindestens 1,5 Meter betragen.</p>
	Hundeschulen / Hundetrainer	<p>Der Betrieb von Hundeschulen ist als Dienstleistung im Sinne von § 7 Abs. 1 CoronaSchVO weiterhin zulässig.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 1 CoronaSchVO dürfen Dienstleister ihrer Tätigkeit weiter nachgehen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden (also zum Hundebesitzer) gewahrt bleibt.</p> <p>Das Training darf nicht in nach § 3 zu schließenden Einrichtungen (z.B. Freizeiteinrichtungen) erfolgen. Für den öffentlichen Raum (also nicht auf Privatgeländen) gelten die Beschränkungen des § 12 Abs. 1 CoronaSchVO, wonach Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen im Regelfall untersagt sind. Veranstaltungen im Sinne des § 11 sind ebenfalls unzulässig. Ob das Gruppentraining im Freien bereits Veranstaltungscharakter hat, dürfte von der konkreten Organisation, den Örtlichkeiten, den Teilnehmern, den Abläufen usw. im Einzelfall abhängen und ist daher durch die örtlichen Behörden zu klären.</p> <p>Unproblematisch zulässig ist ein Einzeltraining von Trainer und einem Hundehalter nebst Hund. Selbiges gilt auch für Hundetrainer und -verhaltensberater sowie Gassi-Services (also allgemein Hundeunternehmer).</p>
§ 8		
§ 8 Abs. 1	Hotels/Motels etc.	Für Hotels/Motels/Beherbergungsbetriebe/Gasthöfe etc. gilt, dass sämtliche Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt sind, § 8 Abs. 1 CoronaSchVO.
§ 8 Abs. 1	Campingplätze	Campingplätze stellen grundsätzlich ein gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO unzulässiges Übernachtungsangebot zu touristischen Zwecken dar.
§ 8 Abs. 1	Besonderheit Dauercamping	<p>Das Dauercamping ist dann nicht als Übernachtungsangebot zu touristischen Zwecken anzusehen und daher zulässig, wenn dauerhaft angemietete oder im Eigentum befindliche Immobilien oder dauerhaft abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten genutzt werden. Eine zeitweise Fremdüberlassung des Wagens an Dritte stellt demgegenüber eine touristische Nutzung dar und ist unzulässig. D.h. wer dauerhaft einen Campingwagen angemietet hat, darf diesen jetzt – unter den sonstigen Beschränkungen der CoronaSchVO – auch nutzen, und zwar tagsüber wie auch nachts.</p> <p>Da ein Wohnwagen mit einem Dauerstellplatz (d.h. Anmietung grds. während des ganzen Jahres, nicht nur während einiger Wochen/Monate) letztlich die gleiche manifestierte Funktion eines ausschließlich</p>



		<p>dem Eigentümer zur Verfügung stehenden Privatraums hat, gilt auch hier, dass es sich nicht um touristische Zwecke im Sinne der Verordnung handelt, wenn die Eigentümer/Mieter ihren ganzjährigen „Nebenwohnsitz“ - unter Beachtung der CoronaSchVO im Übrigen - nutzen. Auch hier gilt aber: Jede Überlassung an Dritte ist eine unzulässige touristische Nutzung.</p> <p>Bei dieser Einordnung kommt es nicht auf das Eigentums- und Besitzverhältnis an, sondern auf die dauerhaften (jahresweisen) alleinigen Nutzungsrechte an der Wohnung/dem Dauerstellplatz. Die Infektionsrisiken sind hier bei einer Eigentümergebenutzung auch nicht größer als beim Aufenthalt der Eigentümer am Erstwohnsitz. Die sonstigen Anforderungen der CoronaSchVO sind natürlich auch am Ort der „Zweitwohnung“, hier des Dauercampingstellplatzes, strikt zu beachten.</p> <p>Ebenso wenig kommt es bei dieser Einordnung auf melderechtliche Anforderungen an. D.h. mit Blick auf die infektionsschutzrechtliche Zweckrichtung der CoronaSchVO ist es unerheblich, ob die melderechtlichen Voraussetzungen/Anforderungen an einen Erst-/Zweitwohnsitz erfüllt sind.</p> <p>Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts zu Gemeinschaftsräumen, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten.</p> <p>Sanitärbereiche sind unter strengen Hygienevorschriften zu betreiben. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall sowohl bei Gemeinschaftsanlagen als auch bei Gesamtanlagen Schließungen verfügen, wenn die hygienischen Zustände oder das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer nicht hinnehmbare Infektionsrisiken begründen.</p> <p>Bezüglich der Frage, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der infektionsschutzrechtlichen Schutzvorkehrungen bei sanitären Einrichtungen im Einzelnen einzuhalten sind, sind die aktuellen Handlungsanweisungen und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu berücksichtigen, die auf der dortigen Homepage abrufbar sind. Im Vordergrund steht dabei zum einen die regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Oberflächen, wie etwa Türgriffen, Waschbecken-Armaturen, Toilettenbrillen und -deckeln. Zum anderen sollten auch hier die bereits in anderen Bereichen ergriffenen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ergriffen werden, wie etwa Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen durch Zulassung von z.B. nur zwei Personen gleichzeitig (je nach Größe der Sanitäreinrichtung).</p> <p>Sofern sich die Situation im Einzelfall vor Ort etwa aufgrund der Menge der Dauercampingstellplätze, die über keine eigenen sanitären Einrichtungen verfügen, sodass die öffentlichen Sanitäranlagen durch eine Vielzahl von Menschen benutzt werden müssen, oder weil durch die Dauercamper vor Ort sog. „Corona-Partys“ gefeiert werden, etc. als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, können die Ordnungsbehörden im pflichtgemäßen Ermessen einschreiten.</p>
§ 8 Abs. 1	Wohnmobile aus sonstigen Standplätzen	Wochenendstellplätze – etwa im Sinne des § 2 Camping- und Wochenendplatzverordnung NRW – stellen ebenfalls ein unzulässiges Übernachtungsangebot dar.



§ 8 Abs. 1	Wohnmobile auf Wanderparkplätzen	Das Abstellen von Wohnmobilen auf Wanderparkplätzen stellt kein Übernachtungsangebot zur touristischen Zwecken i.S.v. § 8 CoronaSchVO dar. Bei Wanderparkplätzen handelt es sich weder um Campingplätze noch um Wochenendstellplätze im Sinne des § 2 Camping- und Wochenendplatzverordnung NRW. Wanderparkplätze werden ihrer Zweckrichtung nach nicht zum Abstellen von Wohnmobilen eingerichtet und stellen mithin kein Übernachtungsangebot i.S.d. § 8 CoronaSchVO dar. Ggf. kann das Abstellen von Wohnmobilen auf solchen Parkplätzen aber nach anderen Vorschriften (z.B. straßenverkehrsrechtlich, straßen- und wegerechtlich oder sonst ordnungsrechtlich) unzulässig sein.
§ 8 Abs. 1	Reisen mit Wohnmobilen	Das Reisen mit Wohnmobilen innerhalb Nordrhein-Westfalens wird von der CoronaSchVO nicht untersagt; die CoronaSchVO regelt keine Beschränkungen der Reisefreiheit an sich. Es wird jedoch empfohlen, derzeit von allen Reisen abzusehen, auch innerhalb Deutschlands. Es gelten bundesweit Kontaktverbote und Ausgangsbeschränkungen. Übernachtungen soll es nur in notwendigen Fällen und "ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken" geben. Weiterhin sind etwaige Reisebeschränkungen in anderen Bundesländern zu beachten.
§ 8 Abs. 1	Vermietung von Wohnmobilen	Die Vermietung von Wohnmobilen ist kein Übernachtungsangebot. Daher können Wohnmobile weiterhin vermietet werden. Allerdings dürfen mit diesen Mobilen aktuell in NRW keine Campingplätze genutzt werden. Es sind die für die Dienstleistungen vorgegebenen Vorkehrungen zur Hygiene und Gewährleistung des Abstandsgebots zu beachten.
§ 8 Abs. 1	Versorgung im Beherbergungsbetrieb	Nach dem Sinn und Zweck der Coronaschutzverordnung soll die Beherbergung (und Versorgung) in den Beherbergungsbetrieben allein zu touristischen Zwecken ausgeschlossen sein. Beherbergungsgäste, die aus zulässigen Gründen, wie z.B. beruflichen Gründen, reisen, müssen auch versorgt werden. Dabei spricht unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Kontakten nichts dagegen, dass diese Versorgung durch die Bewirtung im Beherbergungsbetrieb – etwa den Betriebskantinen entsprechend – erfolgt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Versorgung außerhalb der Beherbergungsbetriebe derzeit nur eingeschränkt (für den Verzehr vor Ort im Café oder Restaurant gar) nicht möglich ist. Externe Gäste sind von diesem Angebot nach den sonstigen Regelungen zur Gastronomie auszuschließen und die erforderlichen Hygienevorkehrungen und Abstandsregelungen einzuhalten.
§ 9		
§ 9 Abs. 1	Betrieb gastronomischer Einrichtungen	Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, (Eis-)Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist (für den Verzehr vor Ort) untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.



§ 9 Abs. 2	Belieferung mit Speisen und Getränken und Außer-Haus-Verkauf	Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, (Eis-)Cafés und Kantinen sind nach § 9 Abs. 2 CoronaSchVO zulässig. Für den Außer-Haus-Verkauf gilt dies nur, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. Der Verzehr in der gastronomischen Einrichtung und in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung ist untersagt.
§ 9 Abs. 2	Autobahnraststätten	Die Öffnung von Autobahnraststätten zur Mitnahme von Speisen zum Außer-Haus-Verzehr ist ebenfalls zulässig nach § 9 Abs. 2 CoronaSchVO, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. Der Verzehr in der gastronomischen Einrichtung und in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung ist untersagt. Dies betrifft den öffentlichen Raum, nicht dagegen etwas die Fahrzeugkabinen der LKWs.
§ 9 Abs. 2	Verzehr im Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung	<p>Es besteht – abgesehen von einer Hinweispflicht – keine Verpflichtung für den Gastronomiebetreiber sicherzustellen, dass die Kunden mit dem Verzehr der Speisen unter Beachtung der 50 Meter-Regelung beginnen.</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 3 CoronaSchVO untersagt lediglich den „Verzehr“ in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung. „Verzehren“ kann nur der Kunde, nicht aber der Gastronomiebetreiber. Auch sonst stellt § 9 Abs. 2 CoronaSchVO keine an den Gastronomiebetreiber gerichtete Verpflichtung dahingehend auf, die Einhaltung des § 9 Abs. 2 Satz 3 CoronaSchVO durch die Kunden zu überwachen.</p> <p>Demgemäß sanktioniert § 16 Abs. 2 Nr. 27 CoronaSchVO auch nur den Verzehr im Umkreis von 50 Metern um den Gastronomiebetrieb durch den Kunden als Ordnungswidrigkeit. Für den Gastronomiebetreiber stellt es gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 27 CoronaSchVO nur dann eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig den Verzehr im „Innen- oder Außenbereich der gastronomischen Einrichtung“ duldet; damit ist indes nicht der Bereich der 50 Meter-Grenze i.S.d. § 9 Abs. 2 Satz 3 CoronaSchVO gemeint. § 9 Abs. 2 Satz 3 CoronaSchVO knüpft den Beginn der 50 Meter-Grenze nämlich ausdrücklich an den Bereich außerhalb des Außenbereichs der gastronomischen Einrichtung an („um die gastronomische Einrichtung“).</p>
§ 10		
	Öffnung von Malls, Factory-Outlets u.ä.	<p>„Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbare Einrichtungen dürfen geöffnet werden, um Kunden den Zugang zu erlaubten Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistern und Gastronomiebetrieben zu ermöglichen. Dabei gelten für diese Betriebe die Vorgaben und Einschränkungen der Regelungen in §§ 5, 7, 9, 12a CoronaSchVO. Abweichend für den gastronomischen Betrieb gilt das Verzehrsverbot nicht für einen Umkreis von 50 Metern, sondern für die gesamte Einrichtung.</p> <p>Auch für die Allgemeinflächen und die Sanitärräume gilt, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines</p>



		Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen sind. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen
	zulässige Personenzahl	Der Verweis auf § 5 CoronaSchVO ist hinsichtlich der zulässigen Höchstpersonenzahl nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift dahingehend zu verstehen, dass die Verkaufsflächen der Ladenlokale zu addieren sind, die zulässigerweise ihren Betrieb öffnen dürften. Ausschließlich zum Aufsuchen dieser Ladenlokale ist der Zugang zu gewähren. Zu anderen Zwecken, etwa dem Verweilen in den Gängen, Bummeln oder ausschließlichem Aufsuchen der Sanitärreinrichtungen dürfen die Betreiber der Malls und vergleichbaren Einrichtungen nicht den Zugang gewähren.
§ 11		
§ 11 Abs. 1 S. 1	Veranstaltungen und Versammlungen	<p>Es sind nach § 11 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO alle Veranstaltungen und Versammlungen untersagt, sowohl solche im öffentlichen als auch privaten Raum (also auch in Privatwohnungen, Gärten, Privatgrundstücken usw.).</p> <p>Dabei zeichnen sich Veranstaltungen und Versammlungen durch eine gewisse Struktur und Organisation aus. Typischerweise haben Sie einen Leiter/Organisator/Verantwortlichen und einen festgelegten Rahmen. Als Veranstaltung wird man daher z.B. ein Konzert, eine Autorenlesung, einen Diskussionsabend anzusehen haben. Veranstaltungen und Versammlungen, die diese Kriterien erfüllen, sind generell, also sowohl im öffentlichen Raum als auch im privaten Bereich (also in nicht allgemein zugänglichen Gebäuden und in Wohnungen oder im eigenen Garten) unzulässig.</p> <p>Eine lose private Zusammenkunft in privaten Räumlichkeiten fällt demzufolge nicht hierunter (siehe aber § 12). Allerdings können im Einzelfall auch Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern, z.B. wegen einer außerordentlich großen Besucherzahl, wegen eines „Festprogramms“ mit Auftritten von Künstlern oder wegen sonstigen „Eventcharakters“, als Veranstaltungen anzusehen sein, so dass sie auch im privaten Bereich unzulässig sind bzw. sein können.</p> <p>Für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, die einem besonderen grundrechtlichen Schutz unterliegen, gibt es in § 11 Abs. 3 Sonderregelungen.</p>
§ 11 Abs. 2 S. 2	zulässiger Lehr- und Prüfungsbetrieb	In der ab dem 20.04.2020 geltenden Verordnungsfassung bleibt der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen (wovon auf Fachhochschulen erfasst sind) und an den Schulen des Gesundheitswesens nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Abs. 1 IfSG zulässig. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten.
§ 11 Abs. 2	Gerichtsverhandlungen	<p>Gerichtsverhandlungen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und sind als solche gemäß § 11 Abs. 2 vom Verbot ausgenommen.</p> <p>Die Entscheidung zur Durchführung, Absage oder Verlegung von Gerichtsverhandlungen obliegt der Justiz.</p>



§ 11 Abs. 2	Sonstige dringende Veranstaltungen	<p>Veranstaltungen, die rechtlich erforderlich und unaufschiebbar sind, dürfen unter Beachtung der strengen Infektionsschutzregeln durchgeführt werden.</p> <p>Solche sind beispielsweise: WEG-Versammlungen, die weder im Beschlussverfahren noch durch Videoschaltkonferenz durchgeführt werden können, und der Abwendung eines drohenden Schadens dienen.</p>
§ 11 Abs. 2	Musikdarbietungen vor Pflegeeinrichtungen als Daseinsvorsorge	<p>Die Begriffe der „Daseinsfür- oder -vorsorge“ oder „Grundversorgung“ sind auslegungsbedürftig und -fähig. Dies hat im Lichte des Schutzzwecks der CoronaSchVO und verfassungskonform auch unter Berücksichtigung der durch diese Verordnung notwendigerweise eingeschränkten Grundrechte zu erfolgen. Dabei kann ein unter den strengen Infektionsschutzregeln durchgeführter Musikvortrag für eine Personengruppe, der aufgrund strengster Besuchs- und Kontaktregeln erhebliche – und über die Einschränkung für die Gesamtbevölkerung deutlich hinausgehende – Grundrechtseinschränkungen (Art. 2 Abs. 1 GG) zugemutet werden, als Teil der „Grundversorgung/Daseinsfür- und -vorsorge“ eingeordnet werden. Die Überlegungen sind daher nicht auf jede andere kulturinteressierte oder gefühlt „kulturbedürftige“ Personengruppe übertragbar, die derzeit nur den für jedermann gültigen Einschränkungen durch die CoronaSchVO unterliegt.</p> <p>In anderen Situationen (z.B. Umzug eines Posaunenchores mit mehreren Stationen – auch jenseits von Altenheimen) dürften diese Ausnahmemöglichkeiten eher nicht mehr als gegeben anzusehen sein.</p> <p>Die Entscheidung obliegt dabei den örtlichen Behörden. Nur sie können auch die konkrete Situation vor Ort bewerten.</p> <p>In jedem Fall sind Vorkehrungen zur Hygiene zu treffen und die Abstandregelungen einzuhalten.</p>
§ 11 Abs. 3 S. 1	Ausnahmegenehmigung für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz	<p>Ausnahmsweise können Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz zugelassen werden. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind nur gegeben, wenn sich mehrere Personen geplant oder spontan zusammenfinden, um in öffentlichen Angelegenheiten eine kollektive Aussage zu machen.</p> <p>Für die Ausnahmegenehmigung vom Veranstaltungsverbot im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 1 sind die Ordnungsbehörden als zuständige Behörden nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständig. Dieses Verfahren ersetzt nicht das weiterhin erforderliche Verfahren nach dem VersammlG, für das die Polizeibehörden zuständig sind.</p> <p>Für die Ausnahmegenehmigung nach der CoronaSchVO ist erforderlich, dass die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben.</p> <p>Es können Auflagen zum Infektionsschutz erteilt werden, z.B. ein Umzugsverbot, eine maximale Teilnehmerzahl, das Verbot für das Verteilen von Materialien u.ä.</p>



		Anträge für solche Veranstaltungen sind immer im Lichte des besonderen Grundrechtsschutzes zu bewerten; dabei gilt es den Gesundheitsschutz und das Versammlungsrecht in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.
§ 11 Abs. 4	Versammlungen zur Religionsausübung	Für Versammlungen zur Religionsausübung enthält die CoronaSchVO mit Rücksicht auf die Religionsfreiheit keine eigenständigen Regelungen, sondern verweist ausdrücklich nur auf die Vereinbarungen mit den Religionsgemeinschaften und deren Vorgaben. Bis zum 30.04.2020 unterbleiben nach diesen Vereinbarungen Veranstaltungen zur Religionsausübung. Ab dem 01.05.2020 finden Versammlungen zur Religionsausübung unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt.
§ 12		
§ 12 Abs. 1 S.1	Zusammenkünfte/ Ansammlungen	Eine Zusammenkunft oder Ansammlung ist eine Form des Zusammentreffens, die weniger organisiert ist, als eine Veranstaltung oder Versammlung. Veranstaltungen und Versammlungen zeichnen sich durch eine gewisse Struktur und Organisation aus. Typischerweise haben sie einen Leiter/Organisator/Verantwortlichen und einen festlegten Rahmen. Zusammenkünfte und Ansammlungen sind demgegenüber Treffen von Menschen, die einen weniger strukturierten Rahmen haben. Zusammenkünfte und Ansammlungen, die diese Kriterien erfüllen, sind derzeit nur im öffentlichen Raum verboten und im privaten Bereich nicht untersagt. Auch für den privaten Bereich gilt allerdings der Appell, soziale Kontakte zu reduzieren, soweit das irgend geht. Darunter fallen beispielsweise auch musikalische Darbietungen im öffentlichen Raum (mögliche enge Ausnahmen siehe unter § 11 Abs. 2).
§ 12 Abs. 1 S.1	Öffentlicher Raum	Eine Legaldefinition des Begriffs des „öffentlichen Raums“ ist nicht vorhanden. Nach allgemeinem Verständnis – § 12 verwendet synonym die Begriffe Öffentlichkeit, öffentliche Orte und öffentliche Plätze – fallen unter den öffentlichen Raum die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Wälder etc., also alles, was der Öffentlichkeit frei – ohne besondere Erlaubnis – zugänglich ist. Das Gegenteil ist der private Raum, zu dem der Zutritt nur mit Zustimmung des privaten Hausrechtsinhabers zulässig ist.
§ 12 Abs. 1 S.1	Privater Raum	Das Gegenteil vom öffentlichen Raum ist der private Raum, zu dem der Zutritt nur mit Zustimmung des privaten Hausrechtsinhabers zulässig ist. Im privaten Raum gilt das Kontaktverbot nicht. Auch für den privaten Bereich gilt allerdings der Appell, soziale Kontakte zu reduzieren, soweit das irgend geht.
§ 12 Abs. 1 S.1 u. 2	2 Personen-Regelungen	Im Grundsatz sind Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als 2 Personen im öffentlichen Raum untersagt.



		<p>Dies gilt nicht für nach Satz 2 ausgenommene Personen, also insbesondere Verwandte oder zusammenlebende Personen. Diese dürfen sich ungeachtet der Anzahl der Personen zusammen im öffentlichen Raum bewegen.</p> <p>Dabei dürfen Ausnahmetatbestände auch zusammenkommen, also Eheleute sich etwa zusammen mit ihren Kindern und ihren Eltern im öffentlichen Raum bewegen.</p> <p>Immer aber, wenn mehr als 2 Personen zusammenkommen, müssen alle Personen sich auf einen Ausnahmetatbestand berufen können.</p> <p>Nicht zulässig ist demzufolge, wenn Eheleute sich im öffentlichen Raum aufhalten und dann eine Bekannte oder ein Bekannter hinzukommt.</p>
§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1	Lebenspartner	<p>Unter den Begriff Lebenspartnerin/Lebenspartner fallen mangels konkreter Bezugnahme nicht nur solche im Sinne des Partnerschaftsgesetzes, sondern nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auch Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft. Im Sinne des Gesetzeszwecks macht dies keinen Unterschied.</p>
§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	Häusliche Gemeinschaft	<p>Unter häuslicher Gemeinschaft sind neben „klassischen Familiengemeinschaften“ etwa auch zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngemeinschaften - Selbstverantwortete Pflege- Wohngemeinschaften.
§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5	Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs	<p>Unter diesen Begriff lässt sich auch der Fährbetrieb fassen.</p>
§ 12 Abs. 3	Picknicken	<p>Unter einem Picknick ist nicht jeder Verzehr mitgebrachter Speisen im Freien zu verstehen. Vielmehr ist ein „Picknick“ im Sinne der Verordnung erst bei einem entsprechenden Rahmen („Aufbau“ von Speisen und Getränken. Umfang, Dauer des zeitlichen „Sich Niederlassens“ etc.) zu verstehen. Ein anderes Verständnis stünde im Widerspruch zu der 50 Meter-Regel für den Verzehr beim Außer-Haus-Verkauf. Von der Personenanzahl oder der Einhaltung des Abstandsgebots ist das Picknick im Sinne der Coronaschutzverordnung unabhängig, es gilt generell.</p> <p>Der Ordnungsgeber hatte bei der Regelung aber vor allem Picknicke größerer Gruppen in Parkanlagen im Blick.</p>
Sonstige Fragen		
	Autofahrten	<p>Die Straße ist öffentlicher Raum, insofern gilt für private Autofahrten, dass Fahrten mit mehr als 2 Personen, die nicht unter eine Ausnahme nach § 12 Abs. 1 fallen, untersagt sind.</p> <p>Wichtige Ausnahmen regelt § 12 Abs. 1 Nr. 4 und auch § 12b Abs. 1. Der Weg zur Arbeit und Fahrten während der Arbeit fallen unter zwingend notwendige berufliche Gründe, egal ob per ÖPNV oder Auto. Berufliche Fahrgemeinschaften bleiben also zulässig. Allerdings sollten gemeinsame Fahrten aufgrund der Infektionssituation auch hier so weit wie möglich vermieden werden.</p>



	Umzüge	<p>Wird der Umzug von Dienstleistern ausgeführt, ist diesen die weitere Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen gestattet, vgl. § 7 CoronaSchVO.</p> <p>Wird der Umzug allerdings mit privaten Helfern ausgeführt, gelten die Einschränkungen für Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen bzw. die Ausnahmen nach Satz 2.</p>
§ 12a		
§ 12a Abs. 1 S. 1	in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person	<p>In die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist, wer die Regelungen zur Handhygiene, zum Abstandsgebot sowie die Empfehlungen und Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verstehen und eigenständig befolgen kann.</p> <p>Mit der Ausnahme der Kinder vor dem Schuleintritt in § 12a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO gibt der Verordnungsgeber zu verstehen, dass diese Einsichtsfähigkeit bei Kindern dieser Alters- und Entwicklungsstufe in der Regel noch nicht vorhanden ist.</p> <p>Bei Kindern und Erwachsenen ab Beginn des Schuleintrittes kann diese Einsichtsfähigkeit aufgrund von Entwicklungsverzögerungen oder krankheitsbedingt fehlen.</p>
§ 12a Abs. 1 S. 1	allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum	Zu den Grundregeln des Infektionsschutzes, die als allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum zu beachten sind, gehören zum Beispiel die Handhygiene, das Husten und Niesen in die Armbeuge oder etwa das Abstandsgebot von 1,5 Metern mit gegenseitiger Rücksichtnahme.
§ 12a Abs. 1 S. 2	Abstandspflicht im öffentlichen Raum	Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um (1.) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, (2.) in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder (3.) die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.
§ 12a Abs. 1 S. 3	Ausnahmen und Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung	<p>Wenn die Einhaltung eines Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen.</p> <p>Das Abstandsgebot gilt ferner dann nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr und Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.</p>
§ 12a Abs. 1 u. 2	Mund-Nase-Bedeckung / höherwertige Masken	<p>Unter der textilen Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Coronaschutzverordnung sind – wie auch der Verordnungstext beispielhaft aufführt – etwa sog. Alltags- oder Communitymasken, die selbst genäht oder gefertigt sein können, aber auch Tücher oder Schals zu verstehen, die entsprechend über die Bereiche gebunden werden.</p> <p>Diese Masken können die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs z.B. beim Husten reduzieren. Sie können ferner durch das Bewusstsein für „social distancing“ sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen stärken. Dementsprechend hat das Robert Koch-Institut die Empfehlung eines generellen Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu</p>



		<p>schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren, ausgesprochen. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen.</p> <p>Durch das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes (sog. OP-Masken) werden die Vorgaben der Verordnung ebenfalls erfüllt. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Masken für andere Zwecke produziert und hergestellt werden und der Nutzung zu diesen Zwecken vorbehalten bleiben sollen.</p> <p>Das Tragen einer Schutzmaske (also filtrierenden Halbmasken wie FFP2- und FFP3-Masken) ist hiervon nicht erfasst, da sie nur den Träger schützt.</p> <p>Schutzmasken (z.B. FFP2 Masken) und Visiere etwa können als Alternative von Personen getragen werden, die aus medizinischen Gründen nicht der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung unterliegen.</p>
§ 12a Abs. 2 S. 1	Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung	<p>Nach § 12a Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO sind Beschäftigte und Kunden zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten verpflichtet; dies gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der geöffneten Ladenlokale des Einzelhandels, Shopping-Malls und auf Wochenmärkten - in Ladenlokalen der Gastronomie für die Inempfangnahme des Außer-Haus-Verkaufs - in Geschäftsräumen von Handwerkern und Dienstleistern - bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden - in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens - im Personenverkehr.
§ 12a Abs. 1 S. 1	Personenverkehr	<p>Der Personenverkehr erfasst die gewerbliche Personenbeförderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), des schienengebundenen Verkehrs, aber etwa auch den Schülerspezialverkehr (einschließlich der Haltestellen und Bahnhöfe).</p> <p>Die Personenbeförderung mit dem Taxi ist zudem unter § 7 (Dienstleistung) geregelt.</p>
§ 12a Abs. 2 S. 2	Ausnahmen / Glaubhaftmachung medizinischer Gründe	<p>Diese Pflicht trifft zunächst keine Kinder vor Eintritt in die Schule. Ferner sind Personen befreit, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.</p> <p>Zu den medizinischen Gründen zählen sämtliche gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen, die das Tragen oder auch das Anlegen eines Mund-Nase-Schutzes erheblich erschweren oder unmöglich machen. So sind zum Beispiel entsprechende Verletzungen im Gesichtsbereich unter diese Ausnahme zu fassen.</p> <p>Auch eine fehlende geistige Einsichtsfähigkeit kann ein medizinischer Grund sein.</p>



		<p>Insgesamt ist im Zweifel eine weite Auslegung dieses Begriffes geboten. Denn vom Grundsatz her gilt: Träger sollen nicht erst durch den Mund-Nase-Schutz einer Gefahr ausgesetzt werden. Problematisch sind hier allerdings Atemwegserkrankungen, die das Atmen durch einen Mund-Nase-Schutz erschweren. Handelt es sich um eine chronische Erkrankung, dürften die betreffenden Personen oft zu den Covid-19-Risikogruppen zählen und ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Und akute Atemwegserkrankungen sollten als Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion gerade jetzt mindestens ein Anlass zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sein; eigentlich verbietet sich sogar vorbehaltlich einer medizinischen Abklärung generell der Zutritt zu entsprechenden Einrichtungen.</p> <p>Diese medizinischen Gründe müssen für Verantwortliche in Verkaufsstellen oder im ÖPNV oder auch gegenüber den Vollzugspersonen (Ordnungsämter oder Polizei) plausibel dargelegt werden. Oft werden sie unmittelbar erkennbar sein. Ein Nachweis ist zunächst grundsätzlich nicht erforderlich. Nur wenn die Kontrollpersonen den Eindruck gewinnen, dass die medizinische Begründung eine reine Schutzbehauptung ist, kann im Einzelfall ein Nachweis verlangt werden.</p>
Sonstige Fragen		
	Masken im Fahrzeug	<p>Für die Fahrer besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht, weil dies im Einzelfall ggf. dem sog. Vermummungs-/Verhüllungsverbot im Straßenverkehr (vgl. § 23 Abs. 4 S. 1 der StVO) zuwiderlaufen kann. Mit Erlass des IM vom 27.04.2020 wurde aber klargestellt, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die die Augenpartie frei lässt, grundsätzlich zulässig ist. Bei Personen, die alleine im Auto unterwegs sind, gibt es zum Tragen einer Bedeckung keinen Anlass. Für Fahrlehrer ist das Maskentragen gemäß der Allgemeinverfügung zum Fahrschulbetrieb Pflicht.</p> <p>Für die Mitfahrer gilt, dass bei der Nutzung der gewerblichen Personenbeförderung eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden muss, soweit keine persönliche Ausnahme vom Anwendungsbereich besteht.</p> <p>Der berufliche Verkehr (Anfahrt zu gemeinsamen Terminen im Privat- oder Firmen-Pkw) unterfällt der Regelung in §12b CoronaSchVO und damit dem allgemeinen Arbeitsschutz.</p>
	Ahndung von Verstößen / Ordnungswidrigkeit	<p>Die Nichteinhaltung des in § 12a Abs. 2 CoronaSchVO normierten Gebots zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Bereichen Einzelhandel, Personenverkehr etc. ist nicht unmittelbar bußgeldbewehrt, so dass nicht jeder Verstoß direkt mit einem Bußgeld belegt werden kann.</p> <p>Eine Ordnungswidrigkeit liegt jedoch vor, wenn ein Betroffener vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vorab erteilte gesonderte vollziehbare Anordnung im Einzelfall verstößt.</p> <p>Das heißt, erst wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei unter Bezugnahme auf den § 12a Abs. 2 CoronaSchVO eine gesonderte Anordnung erlässt und die betreffende Person dieser Anordnung (weiter) zuwiderhandelt, kann ein Bußgeld verhängt werden.</p>



		Diese Anordnung kann mündlich erfolgen; sie ist sofort vollziehbar. Es genügt also eine mündliche Anordnung zum Anlegen des Mundschutzes bzw. zum Verlassen des mundschutzpflichtigen Ortes. Da der Bußgeldkatalog hierfür keine Vorfestlegung trifft, entscheiden über die Höhe des Bußgeldes die örtlichen Ordnungsbehörden.
§ 12b		
§ 12b Abs. 1 S. 1	sonstige Betriebsausübung	Die Regelung in § 12b Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO stellt klar, dass die nicht in den übrigen Regelungen als unzulässig eingestufte Betriebs- und Unternehmensausübung sowie eine nicht in diesen Vorschriften erfasste selbständige Tätigkeit weiterhin zulässig sind. § 12a Abs. 1 ist in § 12b Abs. 1 ausdrücklich nicht genannt. Die Regelungen zum Abstandsgebot und zur Empfehlung einer Mund-Nase-Bedeckung betreffen im arbeitsweltlichen Kontext den Arbeitsschutz und sind daher durch Regelungen des Arbeitsschutzes normiert und umzusetzen.
§ 12b Abs. 1	Veranstaltungen und Versammlungen im Betrieb	Bei dem Verweis auf das Veranstaltungs- und Versammlungsgebot ist in der Auslegung und Anwendung betrieblichen Belangen besonders Rechnung zu tragen. Dabei sind rechtlich vorgeschriebene Zusammenkünfte von Gremien wie Aufsichtsrat oder Betriebsräten nach dem Rechtsgedanken des § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO weiterhin zulässig. Im Übrigen können zulässig sein: - zwingende innerbetriebliche Fortbildungen und Schulungen Nicht dagegen zulässig sind: - Betriebsfeiern - Betriebsausflüge. Bei allen Zusammenkünften sind Vorkehrungen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.
§ 12b Abs. 2	Infektionsschutzmaßnahmen	§ 12b Abs. 2 weist nochmals ausdrücklich auf die Verantwortlichkeit von Arbeitgebern auch im Bereich des Infektionsschutzes hin. Dazu gehört, dass Maßnahmen zu treffen sind, insbesondere Maßnahmen, um (1.) Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden, (2.) Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken und (3.) Heimarbeit so weit wie sinnvoll umsetzbar zu ermöglichen.